

**Regelung des Flugplatzverkehrs auf dem
Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau****EDQA**

Gemäß § 29 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz und § 22 Luftverkehrsordnung wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs auf dem Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau folgende Regelung getroffen

1. Allgemeines

- 1.1 Die im Luftfahrthandbuch AIP VFR veröffentlichte Sichtflugkarte ist in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich für den Flugplatzverkehr.
- 1.2 Bei Anflügen ist mit „Bamberg-Info“ mindestens 5 Minuten vor Erreichen des Platzes Sprechfunkverbindung aufzunehmen. Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.

2. Regelungen am Flugplatz

- 2.1 Solange die gelbe Warnblinkleuchte in Betrieb ist, darf auf der Segelfluglandebahn 32 keine Landung erfolgen.
- 2.2 Eine Landung auf der Segelfluglandebahn 32 darf nur erfolgen, wenn auf der Segelfluglandebahn 05 und auf der Asphaltpiste kein Flugbetrieb stattfindet.

3. Motorflugbetrieb (VFR)

- 3.1 Motorgetriebene Luftfahrzeuge fliegen die im Luftfahrthandbuch veröffentlichte Platzrunde in der dort veröffentlichten Höhe. Die Meldung zur Landung hat spätestens vor Eindrehen in den Endanflug zu erfolgen.
- 3.2 Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen weder starten noch landen, wenn die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflug-Startwinde in Betrieb ist.

4. Motorflugbetrieb (IFR)

- 4.1 IFR-Schulflugbetrieb ist nicht zulässig
- 4.2 Bei Segelflugbetrieb ist IFR-Flugbetrieb nicht zulässig.
- 4.3 Unnötige IFR-Anflüge sind zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für IFR-Anflüge über die Stadt Bamberg.
- 4.4 Der Platzhalter hat den nach IFR anfliegenden Verkehr vor Erteilung des PPR auf die Besonderheiten des Platzes hinzuweisen (insbes. Anflugwinkel und Pistenlänge).

5. Segelflugbetrieb

- 5.1 Segelflugzeuge, und Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk fliegen die im Luftfahrthandbuch veröffentlichte Platzrunde, soweit dies möglich

ist. Die Meldung zur Landung hat im Gegenanflug spätestens querab der Landeschwelle („Position“) zu erfolgen.

- 5.2 Bei Windenstartbetrieb ist der Flugleitung ein verantwortlicher Startleiter zu benennen.

Der Startleiter muss mit der Flugleitung eine ständige Verbindung aufrechterhalten, er ist an die Weisungen des Flugleiters gebunden.

Zwischen der Flugleitung, der Startstelle sowie dem Windenstandplatz muss während des Windenschleppbetriebes eine ständige Sprechverbindung bestehen.

Der Startvorgang ist vom Startwindenfahrer vom Beginn bis zum Einziehen des Schleppseiles durch Einschalten einer gelben Warnblinkleuchte zu signalisieren. Bei Ausfall der Warnblinkleuchte darf Windenschleppbetrieb nicht durchgeführt werden.

- 5.3 Schleppstarts mit Luftfahrzeugen dürfen nicht durchgeführt werden, solange die gelbe Warnblinkleuchte in Betrieb ist.

Die Abwurfstelle für das Schleppseil ist mit der Flugleitung zu koordinieren.

4. Hinweis zur Lärminderung

Der Überflug der Stadt Bamberg ist zu vermeiden.

Bei Schleppflügen ist der erforderliche Höhengewinn abseits von besiedelten Gebieten zu erfliegen.

5. Hinweise

- 5.1 Verstöße gegen diese Regelung des Flugplatzverkehrs werden nach § 58 Absatz 1 Nr. 10 LuftVG und nach § 44 Nr. 19 LuftVO als Ordnungswidrigkeiten geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt.

- 5.2 Die Eigenverantwortung der Luftfahrzeugführer für die Einhaltung der luftrechtlichen Vorschriften und der Sicherheit gegenüber den anderen Teilnehmern am Flugplatzverkehr bleibt unberührt.

- 5.3 Weitere Einzelheiten sind ggfs. in der Benutzungsordnung des Sonderlandeplatzes geregelt.

6. Inkrafttreten

Diese Regelung des Flugplatzverkehrs tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer in Kraft.

Die Regelung des Flugplatzverkehrs auf dem Sonderlandeplatz Bamberg der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - vom 06.03.2018 wird gleichzeitig aufgehoben.

Nürnberg, 25.02.2022
Regierung von Mittelfranken
- Luftamt Nordbayern –

Brunner
Ltd. Regierungsdirektor